

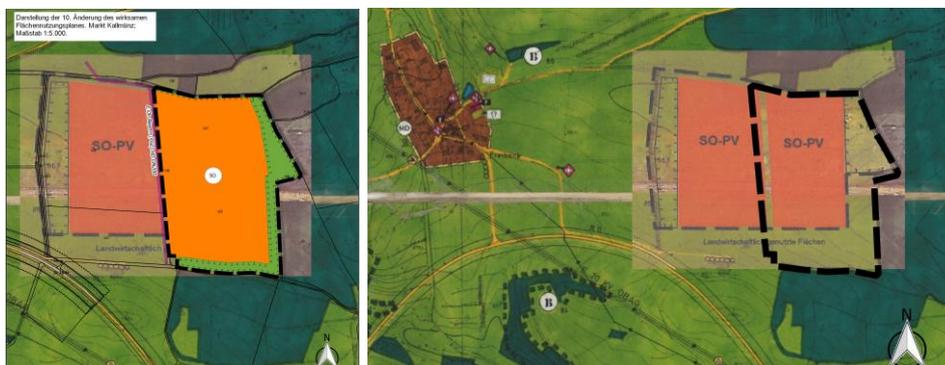


Bekanntmachung

der Genehmigung
der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des
Marktes Kallmünz
für den Planbereich
„Solarpark Kollerhof 1. Änderung“
Flurnummern 165 und 167 der Gemarkung Dinau
des Marktes Kallmünz
Landkreis Regensburg

Mit Bescheid vom 05.01.2021, Az.: S 41-10. Änd. FNPI Kallmünz-Me hat das Landratsamt Regensburg die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Kallmünz für den Planbereich „Solarpark Kollerhofs 1. Änderung“ mit den Flurnummern 165 und 167 der Gemarkung Dinau genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.



*Planbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Kallmünz
„Solarpark Kollerhof 1. Änderung“ – Fl.-Nrn. 165 und 167 der Gemarkung Dinau*

Die Bekanntmachung kann auch auf der Homepage des Marktes Kallmünz eingesehen werden:
<https://www.kallmuenz.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nachfolgend werden die abgegebenen Stellungnahmen und Hinweise aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, welche im Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Kallmünz abgegeben und berücksichtigt bzw. gegenüber anderen anderweitigen Planungsmöglichkeiten abgewogen wurden, stichpunktartig unter Angabe der abgebenden Stelle genannt.

Einwendungen und Hinweise:

- **Regionaler Planungsverband**
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Naab-, Vils- und Nebentäler“ (Regionalplan B I 2 i. V. mit Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“). Den Belangen des Naturschutzes kommt hier besonderes Gewicht zu.
- **Landratsamt Regensburg – Sachgebiet S31 Bauleitplanung**
Ergänzung um Ausführungen zur Ausgangs-/Bestandssituation, den Kernpunkten der Planung und er Anpassung an die Ziele der Raumordnung.
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten Regensburg**
Östliche und südliche Angrenzung an Waldflächen. Berücksichtigung der Baumfallgrenze in der weiteren Planung.
- **Bayerisches Landesamt für Umwelt**
Untergrund der Frankenalb aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Weißjura. Restrisiko für die Entstehung von Dolinen oder Erdfällen. Ergänzung weiterer Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Bauamt, Keltenweg 1 in 93183 Kallmünz während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 -17.00 Uhr und Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter

<https://www.kallmuenz.de/bauen-wirtschaft-gewerbe-breitband/>

abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Kallmünz den 12.02.2021

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Ulrich Brey
Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 15.02.2021
abgenommen am: